

Auch ein Wort im Haubitzenstreit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **11 (1844)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auch ein Wort im Haubikenstreit.

»Nunquam retrorsum.«

Man hört bei uns oft die Klage, daß wir hinsichtlich unserer militärischen Verhältnisse zu gar keiner Stetigkeit kommen können. Kaum ist etwas Neues eingeführt, dasselbe einstudirt und dessen Anwendbarkeit vielleicht noch nicht ein Mal sattfam erprobt, so wird bereits wieder daran gemäkelt, Abänderungen oder Verbesserungen werden vorgeschlagen, so daß man wirklich oft nicht weiß, was reglementarisch ist, und was bloß zu den frommen Wünschen gehört; welches Reglement in Kraft, und welches bloß provisorisch ist; welchen Anordnungen des hohen Kriegsrathes man unbedingt folgen (resp. sich oft in Kosten versehen) muß, und bei welchen man die bescheidene Voraussetzung wagen darf, ob vielleicht nicht gar die hohe Tagsatzung, und in ihrem Gefolge sämtliche große und kleine, Kantons- und Landrätthe, zusammen den Corps législatifs und den „lieben Herren und Landluten“ der 25 Orte löblicher Eidgenossenschaft, dabei ins Mittel treten werden. Kommt nun noch dazu, daß von vielen wichtigen Anordnungen den Betreffenden oft lange nichts zur Kenntniß gebracht wird, daß über andere Gegenstände die sogenannten Ordonnances über die Gebühr lange auf sich warten lassen, so muß man gestehn, daß es schwer hält, sich aus diesem chaotischen Zustand unserer militärischen Verhältnisse herauszufinden, und es nicht wohl gethan scheint,

immer wieder neue Vorschläge zu bringen. Man sollte es dem schweizerischen Milizoffizier gönnen, daß wenn er sich einmal durch die allgemeinen Dienstvorschriften und die besondern Reglemente und Ordonnanzen seiner Waffe durchgearbeitet, und so mit vieler Mühe und Anstrengung ein gewisses Quantum von militärischen Kenntnissen erworben hat, er ungestört in seinem Besitze belassen und nicht immer mit Aenderungen geplagt werde; — ist doch sein Loos kein so beneidenswerthes, und der Dank für sehr viel Geld- und Zeitaufwand sehr karg zugemessen.

Auch auf die Instruktion der Truppen haben öftere Aenderungen den nachtheiligsten Einfluß, was nicht bestritten werden kann, und man darf daher billig Bedenken tragen, mit neuen Vorschlägen ans Licht zu treten.

Wir könnten es uns daher gefallen lassen, wenn z. B. das provisorische Dienstreglement von 1834 trotz aller seiner Mängel endlich zum Gesetz erhoben würde; wenn nicht jeder Mode und Laune des Auslandes, oder jeder „nationalen“ Erfindung hinsichtlich der Kleidung gehuldigt wird, und dergleichen mehr.

Allein wo von Aenderungen die Rede ist, die auf die Wehrhaftigkeit unserer Truppen Bezug haben und sie erhöhen sollen, dann müssen alle andern Rücksichten in Hintergrund treten und alle „wenn“ und „aber“ schweigen.

In der Wissenschaft ist kein Stillstand, und wenn sie uns etwas Neues, auf das Kriegswesen Anwendbares bringt, so können und dürfen wir es nicht zu den Akten legen. Durchaus nothwendig ist es nun, daß wir namentlich im Materiellen und in taktischer Beziehung mit dem Auslande wir sagen nicht-Schritt halten, aber doch wenigstens nicht meilenweit hinter ihm zurückbleiben oder sogar Rückschritte thun, und ein solcher Rückschritt scheint uns die Ausmerzungen der Haubizen aus den Gpfünder Kanonenbatterien zu sein.

Manchem denkenden Artillerieoffizier mochte diese Maß-

regel von Anfang an nicht gefallen, allein man nahm sie als ein *fait accompli* hin.

Herrn Oberstlieutenant Masse gebührt der Dank, die Sache vor das Forum der Oeffentlichkeit gebracht zu haben, und wir sind der Ansicht, daß alle die, welche die Nachtheile, die das neue System nach sich ziehen muß, erkennen, durch Wort oder Schrift dahin wirken sollten, daß man zum Alten zurückkehre, wenn nicht, was noch besser wäre, beide auf zweckmäßige Weise können verbunden werden.

Die Kriegsgeschichte lehrt uns, daß in der Regel die meisten Batterien selbstständig allein stehen und wirken müssen. Selbst wenn wir die *ordres de bataille* größerer Schlachten durchgehen, finden wir überall zerstreute Batterien. Daneben dann größere Artilleriereserven. Jene Batterien müssen nun so organisiert sein, daß sie unter allen Verhältnissen ihre Aufgabe lösen können. Der Grundsatz, daß leichte Batterien der Haubizen nicht entbehren können, scheint uns demnach unumstößlich.

Abgesehen davon, daß fast in jedem Gefechtsverhältniß Haubizen mit Vortheil zu verwenden sein werden, sind sie durchaus nothwendig um den künstlich oder natürlich gedeckten Feind aus der Ferne zu beschießen. Avant- und Arrièregarden können ihrer nicht entbehren, um entweder den eigenen Angriff vorzubereiten, oder dem feindlichen entgegen zu treten.

Die neuere Kriegsführung hat gezeigt, welche bedeutende Rolle Dorfgefechte, Angriff und Vertheidigung von Feldschanzen und Defilées auch in künftigen Kriegen spielen werden, namentlich in unserem mit Terrainhindernissen übersäeten Lande dürfte die ganze Kriegsführung aus einzelnen Gefechten bestehen, in denen den Haubizen eine große Rolle zugewiesen würde.

Der in ein ihm fremdes Land eingebrochene Feind wird nur mit der größten Behutsamkeit vordringen, er wird jedes

ihm günstige Terrainhinderniß benutzen, in jedem Dorf sich verschanzen. Wir werden öfters in Fall kommen, mit seiner Vor- oder Nachhut es zu thun zu haben, oder ihm unvermuthet in die Flanke fallen, ein detachirtes Corps zu zersprengen suchen, einen Flußübergang zu hindern trachten. Zu alle dem brauchen wir Haubizen mehrentheils in erster Linie, und zwar mehr Haubizen, als wir nach unserer Organisation haben.

Zu solchen Unternehmungen wird selten eine ganze Division mit aller ihrer Artillerie verwendet werden. Man wird eine Brigade etwa detachiren und ihr Scharfschützen und Artillerie beigeben. Wird man aber sofort auch einen Haubizenzug ihr beigesellen, wenn überhaupt bei jeder Division bloß eine Haubizbatterie steht? Schwerlich; sondern es wird heißen: behelft euch, wir können den Rest der Division, der das Hauptcorps bildet, nicht ohne Haubizen belassen, oder uns mit einer halben Batterie begnügen. Muß nun der Befehlshaber der detachirten Brigade dennoch Haubizen haben, so tritt der Fall ein, daß eine Haubizbatterie oder Zug schnell herbei geholt werden muß, die nach der Ansicht des „Gutachtens“ bei der heutigen Beweglichkeit der Artillerie nicht lange wird auf sich warten lassen. Wir glauben hingegen, daß in den meisten Fällen die Haubizen sicherlich zu spät eintreffen werden, daß bis sie eintreffen, die Verhältnisse bereits eine andere Gestalt werden angenommen haben, und daß der durch die Haubizen zu hoffende Vortheil nicht mehr wird erreichbar sein.

Sind Haubizen den leichten Batterien beigegeben und in ihrem Batterieverband, so braucht man kein anderes zu zerreißen, und man hat sie bei der Hand, wenn man sie braucht. Denn am Ende wird man uns eben doch zugeben müssen, daß man nach unserer neuen Organisation die Haubizen im Falle des Bedarfs bei der Divisionsreserve

wird holen müssen, die oft in einer Entfernung von einigen Stunden von dem detachirten Corps sein kann.

Nach unserer Ansicht hätte man weit besser gethan, da man einmal die bisherige Organisation der eidgenössischen Artillerie nicht beizubehalten gesonnen war, wenn man statt die Haubizen aus den leichten Batterien auszuschließen, jede Batterie um 1 Kanone und 1 Haubize vermehrt hätte. Wir hätten dann Batterien zu 6 Geschützen jede erhalten, in denen die Haubizen zu ein Dritttheil gewesen wären, ein Verhältniß, das sich in mehreren Artillerien findet, und namentlich für unser Terrain das passendste sein dürfte.

Eine so zusammenge setzte Batterie würde dann ohne anders allen Anforderungen, die der Befehlshaber einer Vorhut oder eines detachirten Corps mit Recht an die ihm beugegebene Artillerie stellen kann, entsprechen.

Der Hauptmann einer solchen Batterie kennt seine Geschütze, seine Mannschaft, seine Pferde, und sieht sich nicht der fatalen Lage ausgesetzt, entweder der Haubizen zu entbehren, oder vielleicht den wichtigsten Theil seiner Aufgabe mit einem Haubitzzug lösen zu müssen, der ihm doch mehr oder weniger fremd ist, und dessen Fähigkeit und Leistungen ihm unbekannt sind. Der Hauptmann der der Division zugegebenen Haubitzbatterie hingegen wird nur selten seine Batterie beisammen haben und sie unter seinem Kommando ins Feuer bringen; man wird im Felde bald gezwungen sein, kombinierte Batterien zu improvisiren, und er wird es sich müssen gefallen lassen, wenn man seine Batterie zerreißt.

Kommt dann einmal die ganze Division ins Gefecht, handelt es sich davon, befestigte Dörfer zusammen zu schießen, den Feind aus größern Verschanzungen zu vertreiben; dann reichen einzelne Haubitzzüge nicht mehr hin; dann müssen von den verschiedenen Batterien zusammengezogen werden, wozu man in solchen Fällen eher Zeit haben dürfte. Das Beste wäre

dann freilich, wenn man zu derartiger Verwendung bei jeder Division eine besondere Haubitzbatterie stehen hätte*).

Warum müssen nun auf einmal die Haubitzen aus den Batterien verdrängt werden, wenn es doch unbestreitbar ist, daß man ihrer nicht entbehren kann; wenn man zugibt, daß es Fälle geben kann, wo man mit Kanonen nichts ausrichtet? Allein wer wird im Felde das Alles voraus wissen können, welcher Fall heute und welcher morgen eintritt, damit er jedesmal die rechte Geschützart bei sich habe? Um für alle Wechselfälle gerüstet zu sein, muß man von Hause aus combinirte Batterien haben.

Wir können die Ansicht nicht unterdrücken, daß Gründe bei dieser Neuerung mitgewirkt haben; das Gutachten gibt uns in dieser Hinsicht einige Winke, die mit dem innern Wesen der Artillerie nur lose zusammenhängen, im Felde aber jedenfalls gar nicht mehr in Anschlag kommen.

Wir haben oben die Ansicht ausgesprochen, daß fast in jedem Gefechtsverhältniß Haubitzen mit Vortheil zu verwenden sein werden.

Wir wiederholen diese Ansicht, indem wir noch einige erläuternde und unsern Satz begründende Bemerkungen daran knüpfen.

Man betrachtet gewöhnlich die Haubitzen als ein Mittelglied zwischen Mörsern und Kanonen, vorzugsweise hält man sich jedoch an ihre Mörsereigenschaft, und sucht ihre Vorzüge als Feldwurfgeschütz hervorzuheben. Wir möchten

*) Ebenso glauben wir, daß bei keiner Division eine zwölfpfünder Kanonenbatterie fehlen sollte, um im nöthigen Augenblick den gehörigen Nachdruck geben zu können. Wenn wir nicht irren, sollten bei der Aufstellung von 1840 alle Zwölfpfünderbatterien bei der Reserve in eine Brigade zusammengezogen werden, was insofern mangelhaft erscheint, da die Divisionen auf die verschiedenen Grenzen vertheilt und nicht concentrirt waren.

unseres Ortes gerne darauf aufmerksam machen, daß die andere Eigenschaft vielleicht noch die vorzüglichere sei. Die Vorzüge des Schießens mit Haubizen sind in die Augen springend, und hauptsächlich in Erinnerung zu bringen, wenn die Sache der kombinirten Batterien vertheidigt wird. Fast alle Einwendungen, die man gegen die Vereinigung von Haubizen und Kanonen in einer Batterie gewöhnlich vorbringt, daß sie nicht immer das entsprechende Terrain für ihre Aufstellung finden können, daß sie mit dem Feuer der Kanonen nicht gleichen Schritt halten können, daß letztere oft bessere Dienste leisten würden, fallen weg, wenn eben ihre Doppelseigenschaft zur rechten Zeit in Anwendung gebracht wird.

Und in der That, wird mit den Haubizen geschossen, so verlangt die Ladung *) nicht die Genauigkeit, wie beim Werfen, man wird sie also beinahe so schnell, wie die Kanonen laden können. Es ist ferner die Wahrscheinlichkeit des Treffens viel größer beim Schießen, als beim Werfen, und daraus hervorgehend die Wirkung des Geschosses auf das Ziel, da eine stärkere Ladung als zum Werfen angewandt und die Brandröhre sich daher auch schwer entzünden wird. Schießt man die Granate, so wird sie durch ihre Perkussionskraft auf das Ziel bedeutend einwirken, sie kann noch hinter dem Ziel sehr wirkend sein, und am Ende durch ihre Sprengwirkung noch weiter, welche letztere unter allen Umständen größer als bei geworfenen ist. Plazt die Granate unmittelbar vor dem Ziel, so wird sie ebenfalls gut wirken. Es geht daraus hervor, daß die Haubizen nicht so weit hinter den Kanonen zurückstehn, daß sie selbst neben ihnen stehen dürfen, und nicht bloß als Wurfgeschütz brauchen geltend gemacht zu werden, da noch obendrein das Werfen weit unsicherer ist! Man thut in der gleichen Zeit weniger

*) Unter Ladung wird hier der Akt des Ladens verstanden.

Würfe, man trifft das Ziel seltener; trifft man es auch, so ist man der Wirkung noch keineswegs sicher; die Brandröhre hat vielleicht kein Feuer gefangen, oder das Geschosß ist so tief in Boden gegangen, daß es nichts mehr leistet. Zerspringt nun gar die in hohem Bogen und mit geringer Geschwindigkeit geworfene Granate hoch in der Luft, so ist der Schuß so viel wie vergebens.

Wir glauben daher, daß nur wenn die Umstände es dringend verlangen, die Haubizen zum Werfen von Granaten verwendet werden sollen, also ausnahmsweise, daß hingegen in der Regel mit den Haubizen sollte geschossen werden, und sehen somit, da sie diese Eigenschaft besitzen, um so weniger einen Nachtheil darin, wenn sie mit Kanonen im gleichen Batterieverbände stehen.

Ist diese Vereinigung sogar durch die Nothwendigkeit geboten, so darf man auch auf der andern Seite verlangen, daß man die Haubizen auf einen solchen Grad der Vervollkommnung bringe, daß sie auch namentlich auf offenem Terrain und im Kartätschschuß der Wirkung der Kanone so nahe wie möglich rücke. Wir werden aber dieses nur dann erreichen, wenn wir das System der kurzen Haubizen verlassen. Die Erfahrungen, die fremde Artillerien mit den langen Haubizen gemacht haben, sind bemerkenswerth*), und sollen wir nicht bei einem Zusammentreffen mit dem Feinde, weit gegen ihn im Nachtheil stehn, so dürfen wir nicht zaudern zu dieser Aenderung zu schreiten.

Wir resumiren uns dahin:

- 1) Kehrt wieder zu den vereinigten Kanonen und Haubizbatterien zurück;
- 2) kombinirt die Batterien zu 6 Geschützen (4 Kanonen und 2 Haubizen);

*) England, Frankreich, Oesterreich, Bayern, Holland, Belgien haben sie eingeführt. Rußland besitzt schon länger seine Einhörner.

3) scheut Kosten und Mühe nicht, die langen Hau-
bizen einzuführen.

Fragen wir uns nun, ob wohl unsere Bemerkungen werden beachtet, ob ihnen vielleicht gar wird Rechnung getragen werden, so sehen wir freilich nicht vor, daß Hoffnung dazu vorhanden sei, so sehr wir es von unserm Standpunkt aus wünschen müssen. Wenn von derlei Fragen wie die behandelte die Rede ist, so kann auch nicht immer die zunächstliegende Folge einer solchen Besprechung in Betracht kommen. Wir glauben unsere Pflicht gethan zu haben, indem wir sine ira et studio unsere Meinung aussprachen, da uns unser Artilleriewesen zu sehr am Herzen liegt, um eine so wichtige Aenderung stillschweigend hinzunehmen.

— X —

Eidgenössische Inspektionen im Jahr 1845.

Zürich: 3 Komp. Kavallerie, 2 Komp. Scharfschützen und
4 Infanteriebataillone.

Bern: 2 Komp. Artillerie.

Luzern: Das Artilleriekontingent, das Materielle und die
Munition.

Glarus: Das ganze Bundeskontingent, das Materielle und
die Munition.

Schaffhausen: Das gesammte Bundeskontingent, das
Materielle und die Munition.

Margau: 2 Komp. Artillerie, 1 Komp. Kavallerie, 1 Komp.
Scharfschützen und 2 Bataillone Infanterie.

Basellandschaft: 1 Komp. Kavallerie.

Waadt: 2 Komp. Artillerie.